



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit geistiger Behinderung

CBP

Fachverband im Deutschen Caritasverband



Vorwort

Mit der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat das SGB IX 2001 ein neues Prinzip in das Behindertenrecht eingeführt. Politik und Gesellschaft müssen seither die Qualität ihrer Aktivitäten für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger daran messen lassen. Fürsorge und Solidarität sind damit nicht überflüssig geworden, aber sie stehen fachlich und praktisch in einem neuen Bedeutungszusammenhang. Die vorliegende Broschüre greift den sogenannten Paradigmenwechsel auf und beschreibt ihn in unterschiedlichen Perspektiven aus der Sicht der Caritas.

Bereits im Jahr 2004 hat der CBP mit seinem Positionspapier „Selbstbestimmung, Teilhabe und Leben in der Gemeinde“ die Grundlinien seiner Arbeit unter dem Vorzeichen der selbstbestimmten Teilhabe festgeschrieben. Den besonderen Anliegen von Menschen mit Behinderung, ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen und den erforderlichen Rahmenbedingungen gilt die hiermit vorgelegte Neufassung des Standpunktes 15. Die vorliegende Broschüre und die ergänzenden Texte auf CD wenden sich an Träger, Leitungsverantwortliche und Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Caritas für Menschen mit geistiger Behinderung. Ihnen allen möchten wir mit unseren Überlegungen zu einem zeitgemäßen und ethisch verantwortbaren Hilfesystem Impulse geben.

Über eine angeregte Diskussion im CBP, aber auch mit Fachleuten in anderen Verbänden der Behindertenhilfe in Deutschland und nicht zuletzt mit der Vertreter(inne)n der Selbsthilfe und der Angehörigen, würden wir uns freuen.

Freiburg, im März 2009

Jürgen Kunze

Mitglied im Vorstand
des CBP

Markus Pflüger

Vorsitzender des Fachbeirates
Hilfen für Menschen mit Lern-
und geistiger Behinderung

1. Behindertenhilfe der Caritas – gestern und heute

Aus der Liebe zum Nächsten, die in der Begegnung mit dem liebenden Gott ihren Grund hat (Deus caritas est 16-18), haben es in der Geschichte der Kirche immer wieder einzelne Persönlichkeiten, Bischöfe, Ordensleute und Laien, aber auch klösterliche Gemeinschaften, Pfarrgemeinden und kirchliche Vereine unternommen, Menschen mit Behinderung zu betreuen, zu pflegen und ihnen damit Heimat zu geben. Sie wendeten sich den Menschen auf der Grundlage des biblischen Gottes- und Menschenbildes oft unter schwierigen Bedingungen und sehr begrenzten Möglichkeiten zu. Sie engagierten sich in der Hoffnung, mit ihrer Arbeit Menschen mit Behinderung persönliche Fortschritte und Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie haben damit zugleich den Anstoß zur Entwicklung der Hilfsstrukturen gegeben, die wir heute vorfinden.

Viele Einrichtungen der Behindertenhilfe entstanden im 19. Jahrhundert in einem durch Revolutionen und Kriege politisch zerrissenen Deutschland und Europa, das durch die Industrialisierung zugleich einen ungekannten wirtschaftlichen Aufbruch erlebte. Früh erkannten politisch und sozial sensible Zeitgenossen, dass Menschen mit Behinderung eher zu den Verlierern dieser Entwicklung zählten. Sie bemühten sich, verwahrlosten, unterentwickelten und oftmals kranken Kindern und Erwachsenen menschenwürdige Lebensbedingungen und Bildungschancen zu eröffnen. Aus diesen historischen Wurzeln entwickelten sich die Trägerstrukturen der heutigen Caritas.

Aus diesen Anfängen entstanden die großen Anstalten in der Trägerschaft von Ordensgemeinschaften, Vereinen und Stiftungen. Lange Zeit waren diese die Orte, wo fürsorgliche Hilfe noch am ehesten zu ermöglichen war. Die Anstalt bot Schutz und Sicherheit, Betreuung, materielle Versorgung und ein Leben in Gemeinschaft. Seit dieser Zeit sammelten die Einrichtungen praktische Erfahrungen und tauschten sie aus, entwickelten sie Konzepte und gestalteten danach die Hilfen. Die Einrichtungen wurden in der Folgezeit immer kleiner und es bildeten sich zunehmend familienähnliche Wohnstrukturen.

In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts hatten die katholischen Einrichtungen begonnen, Ihre traditionellen Konzepte verstärkt zu hinterfragen. Dies geschah nicht zuletzt aus dem Blickwinkel eines in der Gesellschaft veränderten Begriffes von individueller Selbstbestimmung. Persönliche Entfaltung und Selbstverwirklichung entwickelten sich in dieser Zeit zu zentralen gesellschaftlichen und politischen Leitbegriffen auch und gerade von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung. Mit staatlicher Un-

terstützung gelang vielerorts eine erhebliche Verbesserung der Betreuungs- und Lebensbedingungen und damit die Annäherung an die Standards des „normalen“ gesellschaftlichen Lebens. Eine ständige Herausforderung bleibt es, behinderungsspezifische Zugangsweisen und Methoden zu identifizieren und weiterzuentwickeln, die Lebensqualität und Teilhabechancen bei speziellen Behinderungsbildern erhöhen.

Immer besser gelingt es inzwischen Menschen Hilfen bereits zu einem Zeitpunkt anzubieten, bevor sie aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Der Ausbau ambulanter Hilfen und die Dezentralisierung bisher zentral erbrachter Hilfen sind Ausdruck dieser Tendenz. Nicht zu unterschätzen sind allerdings die Risiken und Gefahren, die Menschen mit Behinderung im Zuge dieser Entwicklung ausgesetzt sind. Es ist notwendig, die Gesellschaft auf ihre veränderten Aufgaben diesem Personenkreis gegenüber aufmerksam zu machen. Als katholische Einrichtungen lassen wir die Menschen nicht allein. Wir richten unsere fachliche Arbeit und unser gesellschaftliches Engagement an ihren neuen Bedürfnissen und Interessen aus.

2. Anwalt und Dienstleister – Caritas im Kreuzfeuer

Die christliche Sorge für den Nächsten hat einen bedeutenden Anstoß zur Entwicklung des Sozialstaates in Deutschland gegeben, der heute wesentlich die Rahmenbedingungen der Hilfeleistung bestimmt. Gleichwohl haben die kirchlichen Träger kein „Monopol“ auf Nächstenliebe mehr. Seit den achtziger Jahren werden durch die Politik teilweise Marktbedingungen mit Wettbewerb um die innovativsten Angebote und kostengünstigsten Leistungen eingeführt. Katholische Träger der Behindertenhilfe stellen sich ihrer neuen Aufgabe als Unternehmer im sozialen Bereich. Aber sie bestehen auch darauf, dass die Gesetze der Marktwirtschaft dem Primat der Politik unterworfen bleiben. Wir sind überzeugt, dass eine ungesteuerte Entfaltung des freien Spiels der Kräfte im Wettbewerb die Qualität der sozialen Dienstleistungen gefährdet. Monopole, überhöhte Preise, minderwertige Produkte und Leistungen sind die Auswüchse des unregulierten Marktes, die jene besonders hart treffen, die unsere Unterstützung am meisten brauchen. Eine Kommerzialisierung der Not, einen Ausverkauf der Menschenwürde darf es nicht geben! Die Politik ist gefordert, geeignete



Spielregeln für Markt und Wettbewerb sozialer Dienstleistungen festzulegen.

Unsere anwaltliche Rolle, die wir weiterhin für uns in Anspruch nehmen, steht nur auf den ersten Blick in einem Spannungsverhältnis zu unseren unternehmerischen Interessen. Unser Unternehmenszweck ist darauf ausgerichtet, anwaltlich für schwächere und ausgegrenzte Menschen in unserer Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und ihnen Unterstützung anzubieten. Unsere sozialetische Motivation findet in Markt, Wettbewerb und Unternehmertum Rahmenbedingungen, die zugleich Gestaltungsaufgaben sind. Unternehmerischer Erfolg bedeutet für uns, kostengünstig das bestmögliche Angebot vorlegen zu können. Wir sind überzeugt, damit für Menschen mit Behinderung und ihr Umfeld den größtmöglichen Nutzen zu erzeugen. Wir tun dies im Bewusstsein, dass wir der Gesellschaft gegenüber zum sorgsamem Umgang mit knappen finanziellen Ressourcen verpflichtet sind. Wenn wir heute aus anwaltlichem Interesse mehr Ressourcen aus öffentlichen Solidarkassen für unsere Arbeit fordern, so tun wir dies immer unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen der Zweckbindung im Rahmen der gemeinnützigen Unternehmensform.



Unser Menschenbild veranlasst uns, Selbstständigkeit und Autonomie nicht nur für die hilfeschenden Menschen zu fordern und zu schaffen, sondern auch für unsere Mitarbeiter/innen, damit sie auf diese Weise die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung optimal fördern können. Die bestehenden Hilfesysteme, Rahmenbedingungen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten schränken unseren Handlungsrahmen ein. Hier gilt es Spielräume auszuloten und Grenzen so weit wie möglich auszuweiten.

Der Ausbau bürgerschaftlichen Engagements steht nicht unter dem Primat der Kosteneinsparung, sondern bedeutet Verwirklichung des Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzips der katholischen Soziallehre. Ehrenamt ist notwendig und erwünscht, um die Werthaltungen, die unserer Arbeit zu Grunde liegen, in die Gesellschaft und Gemeinde zu tragen.

Wir setzen uns für Menschen ein, die keine oder nur wenig Lobby haben und fordern Solidarität im Denken und Tun mit ihnen ein. Unser Ziel ist Glaubwürdigkeit als Unternehmen in zivilgesellschaftlichen Bezügen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und in Kooperation mit ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten.

3. Ressourcenorientierung ist ein Prinzip von Anfang an

Viele unserer Gründerpersönlichkeiten hatten die Fähigkeiten und Gaben von Menschen mit Behinderungen im Blick und wollten sie weiterentwickeln. Dennoch prägten Begriffe von „Bedürftigkeit“, „Gefährdung“ und „Defizit“ das professionelle Ethos des Helfens. Folgerichtig bildeten die Einrichtungen unter dem Vorzeichen der Gewährung von Schutz und Fürsorge fernab von der Gesellschaft eine eigene Lebensform heraus, die den Menschen mit Behinderung ein sicheres und stabiles Umfeld mit besonderen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten gab.

Die katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe haben sich erfolgreich dafür eingesetzt bessere Bedingungen zu schaffen, um bestehende Hilfen stetig weiter zu entwickeln. Heute zielen lebenswelt- und personzentrierte Hilfen darauf, dass es gar nicht erst zu einer Ausgrenzung geistig behinderter Menschen kommt. Hilfestellung, Förderung und Assistenz dürfen nicht der Schaffung von Sonderwelten dienen, sondern müssen sich an dem orientieren, was auch allen anderen Bürgern zusteht.



Der behinderte Mensch ist Bürger, der wie jeder andere auch Rechte und Pflichten im Gemeinwesen hat. Diese neue Sichtweise, die auch die UNO-Konvention von 2006 eindrücklich unterstreicht, beruht auf historischen Voraussetzungen, welche die Kirche und ihre karitativen Träger selbst mit herbeigeführt haben. Sie haben lange vor dem Staat soziale Notlagen erkannt und ein breites Versorgungs- und Betreuungsangebot geschaffen.

Mit ihrer Sozialverkündigung hat die Kirche immer wieder die Politik in die Pflicht genommen. Sie hat Leitlinien für die Systeme gesellschaftlicher Solidarität und staatlicher Unterstützung vorgegeben und damit die Entwicklung der Sozialstaaten in Deutschland und Europa entscheidend mitgestaltet. Sie setzt sich weltweit für die Einhaltung der Menschenrechte ein und fordert heute mit der UNO zusammen Freiheits- und soziale Rechte für alle Menschen ein.

Kirche und Caritas haben heute die Aufgabe, im Dialog auf Augenhöhe mit behinderten Menschen nicht nur zu sehen was sie brauchen, sondern auch

was sie haben und geben können. Kirche und Caritas stellen selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderung als Bürger in den Vordergrund. Sie tun dies in selbstkritischer und kritischer Absicht zugleich.

Selbstkritisch stellen Träger, Einrichtungen und Dienste ihre Angebote auf den Prüfstand, ob und wie sie Raum geben für individuelle Entfaltung, für persönliche Vorstellungen und Wünsche, für das Wunsch- und Wahlrecht im weitesten Sinne.

Kritisch hinterfragen sie, wenn einerseits Autonomie und Selbstständigkeit von Kostenträgern und Politikern stark betont und andererseits soziale Leistungen eingeschränkt oder gar das System der sozialen Sicherung insgesamt in Frage gestellt werden. Die Unterstützung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen darf niemals dazu führen, dass sie die notwendige Solidarität nicht mehr erhalten. Sie sind auf einen echten Nachteilsausgleich angewiesen. Die Hilfestellung darf nicht dazu führen, dass neue Abhängigkeiten entstehen.

4. Ich bin wie ich bin

Unser Respekt vor der Würde des Menschen mit einer Behinderung gründet in unserem christlichen Menschenbild. In dieser Tradition steht auch unsere Verfassung. Das Grundgesetz liefert das rechts- und politisch-ethische Fundament unserer fachlichen Arbeit und begleitet uns in unserem Handeln im Alltag.

Bei Menschen mit geistiger Behinderung ist die Fähigkeit, mit sich selbst oder mit der Umwelt in Kontakt zu treten, das eigene Leben eigenständig zu organisieren und zu bewältigen, eingeschränkt und in unterschiedlicher Weise ausgeprägt. Aber Art und Schwere der Behinderung tangieren die Würde der Person nicht. „Die Würde des Menschen ist unantastbar!“ (Art. 1 GG) Die Unantastbarkeit der Würde der Person und die Wahrung der sozialen und politischen Rechte gelten für geistig behinderte Menschen uneingeschränkt und in gleicher Weise wie für alle Bürger.

Das Diskriminierungsverbot des Art. III GG unterstreicht dies mit der Forderung, dass niemand ausgeschlossen wird und jeder teilhaben kann. Antidiskriminierung bedeutet sensibel zu werden für den gesellschaftlichen Anteil an „Behinderung“. Behinderung ist nicht allein Folge von Defiziten, sondern auch Produkt gesellschaftlicher Ausgliederung. Menschen werden beeinflusst und behindert und damit zu „Behinderten“. Auch übergroße Fürsorglichkeit, die Hilfe bieten soll, aber Würde und Freiheitsrechte von

Menschen mit geistiger Behinderung einschränkt, führt, offen oder verdeckt, zu Ausgliederung und Diskriminierung.

Menschen mit geistiger Behinderung sind in ihrer sozialen und in ihrer Geschlechterrolle vielfältig beeinträchtigt. Die Herausforderung besteht darin, Formen des gemeinsamen Lebens zu entwickeln, in denen Menschen mit geistiger Behinderung trotz ihrer Beeinträchtigung zu ihrem Recht kommen und in Würde leben können.

Das gilt auch und besonders für das Zusammenleben in der christlichen Gemeinde und in der Kirche. Eine wichtige Aufgabe im Zusammenleben mit Menschen mit Behinderung in der Kirchengemeinde ist es, die Liebe und Annahme Gottes für jeden und jede erlebbar werden zu lassen. Dies gilt in der Pflege gemeinsamer Beziehungen, in der Feier der Gottesdienste und der Sakramente, in den großen Lebensereignissen (Geburt, Taufe, Firmung, Partnerwahl/Ehe, Krankheit, Tod), ebenso wie in der allgemeinen Sinnstiftung für das eigene Leben, bei der Bewältigung von Lebenskrisen und im solidarischen Tragen von gesellschaftlichen und persönlichen Risiken und Lasten. Kirchengemeinden müssen dafür sorgen, dass geistig behinderte Menschen, so wie sie sind, ihren Platz in der Gemeinde haben und nicht ausgeschlossen werden.

Das christliche Menschenbild besagt, dass der Mensch als Mann und Frau geschaffen, und damit zu Beziehung, Freundschaft und Liebe bestimmt ist. Die Sexualität des Menschen ist Ausdruck und Zeichen dieser Bestimmung - auch der Menschen mit geistiger Behinderung. Als Christen sind wir aufgefordert, Ausgrenzung zu verhindern und Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehört auch die positive Unterstützung der Entwicklung der eigenen Sexualität.

Menschen mit geistiger Behinderung suchen und brauchen wie alle Menschen Beziehung und Partnerschaft. Sie wollen Freundschaft und Liebe erleben, heiraten und Kinder haben. Mehr als andere Menschen stoßen sie jedoch in ihren Sehnsüchten an Grenzen. Enttäuschung und Frustration gehören für sie ebenso zum Leben wie Zärtlichkeit, Lust und Leidenschaft. Wir halten es für unsere Aufgabe, dazu beizutragen, dass Menschen mit geistiger Behinderung ihre Liebe in verantwortlicher Weise leben können.



Sich auf den Kontakt und die Beziehung zu geistig behinderten Menschen einzulassen bedeutet eine Chance den eigenen Blick zu erweitern. Wir wissen um die Vielfältigkeit der Begabungen, insbesondere von künstlerischen und musischen Fähigkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung. Sie vermittelt eine große Freude über das eigene Leben und stecken an mit ihrem positiven Lebenssinn. Behindert zu sein, bedeutet eben nicht nur den Verlust von Fähigkeiten und Fertigkeiten, sondern auch den Gewinn zusätzlicher Sensibilitäten und Kompetenzen. Der Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung ermöglicht, viel über sich selbst zu erfahren und die eigenen Fähigkeiten wertzuschätzen, aber auch zu relativieren.

5. Normal und doch verschieden

Der geistig behinderte Mensch ist infolge seiner unterschiedlich ausgeprägten kognitiven Möglichkeiten darauf angewiesen, dass seine Mitmenschen mit Sorgfalt und Ausdauer herauszufinden versuchen, wo seine Stärken und Schwächen, Ressourcen und Bedürfnisse liegen. Ihre Aufgabe ist es, ihm in dem Maße Unterstützung zukommen zu lassen, wie er sie zur Realisierung seiner Vorstellungen und Wünsche nötig hat. Aus diesem Be-

streben heraus haben sich unterschiedliche Lebensformen, aber auch unterschiedliche Betreuungsangebote für Menschen mit geistiger und anderen Behinderungen entwickelt. Einrichtungen und Dienste bieten dabei nicht nur bestimmte Leistungen an, sondern haben den Menschen ganzheitlich als Person im Blick und gestalten dementsprechend seine Lebensverhältnisse mit ihm zusammen. Verlässliche Beziehungen sind Grundlage der erfolgreichen Gestaltung von Betreuungsarrangements.



In dem wichtigen und sehr differenzierten Bereich des persönlichen Wohnens geht es darum, die unterschiedlichsten Wohnformen anzubieten, in denen Einzelne, Paare, Gruppen, aber auch größere Gemeinschaften ihren spezifischen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend leben können. In diesem Bereich braucht es die Durchlässigkeit und Veränderungsmöglichkeiten, Wohngemeinschaften sind nicht automatisch

Lebensgemeinschaften. Sie sollten nicht aus organisatorischen oder sonstigen Zwangsläufigkeiten resultieren, sondern Ergebnis von Gesprächen sein,

die dem Menschen mit Behinderung Mitsprache- und Wahlrechte einräumen.

Das Wohnen und der persönliche Lebensbereich haben besondere Bedeutung. Aber ebenso wichtig ist es, andere Lebensbereiche getrennt davon auszuprägen. Hier geht es einerseits um

die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten in unterschiedlichen Formen (Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppen, Außenarbeitsplätze auch auf dem ersten Arbeitsmarkt, Arbeitsplätze in Integrationsfirmen usw.), andererseits um die Gestaltung des Freizeitbereichs. Der Wechsel zwischen verschiedenen Lebenswelten ist für Menschen mit Behinderung für ihre gesellschaftliche Orientierung und gesellschaftliche Teilhabe genauso wichtig wie für andere Men-



schen. Die zunehmende Gemeindeintegration der Hilfen bietet mehr Möglichkeiten zur Teilhabe, erfordert aber auch mehr Toleranz und bürgerschaftliches Engagement. Verschiedene Lebenswelten bieten Menschen mit geistiger Behinderung die Möglichkeit, unterschiedliche Arrangements von Beteiligung, Förderung aber auch Selbstbestimmung und Eigensinn zu leben.

Eine fachlich sehr differenziert zu betrachtende Frage ist die nach den Grenzen von Förderung, Bildung und Betreuung. Es ist ein Teil des Selbstbestimmungsrechtes, auch hier eigene Akzente und Grenzen zu setzen. Die Möglichkeit einmal erworbene Fähigkeiten immer wieder und kontinuierlich üben zu können, aber auch als Erwachsene noch neue Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben zu können, ist gerade bei geistig behinderten Menschen dennoch dauerhaft notwendig. Die Chance auf Bildung muss ein Leben lang bestehen.

Das breite Spektrum von den Maßnahmen der Frühförderung bis zum berufsbildenden Bereich bietet eine Chance des Nachteilsausgleichs besonderer Art. Die Angebote müssen vernetzt und durchlässig bereit gehalten werden und in die zunehmend individualisierten Lebenswelten eingepasst werden. So hat sich beispielsweise im Schulbereich, aber auch im Bereich des Kindergartens, die gemeinsame Betreuung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderungen sehr bewährt. Umgekehrt dürfen not-

wendige spezifische Förderangebote Kindern und Jugendlichen nicht vor-
enthalten werden, wenn klar ist, dass nur dadurch später ein möglichst
reichhaltiges eigenes Verhaltens- und Handlungsrepertoire erworben wer-
den kann.

Die Werkstatt bietet seit den siebziger Jahren vielen Menschen mit geistiger
Behinderung Arbeitsmöglichkeiten, eine Tagesstruktur, fachliche Begleitung



und ein kollegiales Umfeld. Sie wird auch in Zukunft unverzichtbar sein,
gleichwohl geht es heute darum, das Spektrum der Arbeitsmöglichkeiten zu
erweitern, um die Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt zu verbessern, z.B.
durch ausgelagerte Arbeitsplätze und -gruppen. Auf diese Weise werden um-
fassende Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Arbeitsplatz, -ort und -zeiten
geschaffen, die das SGB IX unter dem Vorzeichen einer „Teilhabe am Ar-
beitsleben“ eigens einfordert. Eine Fle-
xibilisierung der Arbeitszeit, die

Rücksicht nimmt auf individuelle Lebenssituationen, muss auch für Men-
schen mit Behinderung möglich sein. Das Recht auf sozialversicherungsp-
flichtige Beschäftigung muss als Nachteilsausgleich für Menschen mit
geistiger Behinderung erhalten bleiben.

Der Wechsel von Arbeit und Freizeit strukturiert wie bei allen anderen auch
bei Menschen mit geistiger Behinderung Tage, Wochen und Monate. Sta-
tionäre Wohneinrichtungen bieten häufig ein umfassendes Freizeitpro-
gramm, kommen aber bei individuellen Angeboten an Grenzen der
Organisation und Finanzierung. Die verstärkte Einbeziehung von ehren-
amtlichem Engagement kann hier in der Zukunft helfen, personorientierte
Angebote zu entwickeln, die sich an den Interessen und Neigungen des Ein-
zelnen orientieren. Gleichzeitig werden neue Gruppenangebote denkbar,
die von den persönlichen Wünschen der Beteiligten getragen sind. Eine be-
sondere Chance bietet dabei die Nutzung von allgemein zugänglichen An-
geboten im Gemeinwesen. Erholung und Entspannung werden auf diese
Weise zu Handlungsfeldern konkreter selbstbestimmter Teilhabe.

Der Zugang zu einem zweiten Lebensraum hat für Menschen mit geistiger
Behinderung eine unverzichtbare Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise
bei Kindern und Jugendlichen mit einem sehr hohem Betreuungs- und Un-

terstützungsbedarf, aber auch bei älter werdenden Menschen. So lange wie eben möglich muss der Zugang zu Aktivitäten außerhalb des Wohnbereichs gerade bei den Menschen, die ihn sich nicht aus eigener Kraft erschließen können, ermöglicht werden.

6. Solidarität und soziale Sicherung

Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien sind auf unsere Solidarität angewiesen. Die Realisierung ihrer Wünsche und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse können nur durch ein durchgängiges System aufeinander aufbauender Elemente von sozialer Sicherung geleistet werden. Soziale Teilhabe heute bedeutet nicht nur einzelne Elemente von Förderung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, sondern sich für gesellschaftliche Veränderungen einzusetzen, um Ausgrenzung abzubauen. Dies setzt zum Beispiel voraus, dass die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und ihre Familien von frühester Kindheit und Jugend an (Prävention, Beratung in der Schwangerschaft, Frühförderung, Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beruf) beginnen. Durch entsprechende Bildung und Erziehung sowie Förderung können Defizite ausgeglichen und die Ressourcen des einzelnen optimal zur Geltung gebracht werden. Damit Assistenz und Unterstützung auf Dauer wirksam sind, ist ein echter Nachteilsausgleich notwendig, Hilfen müssen so ausgestaltet werden, dass sie kontinuierlich über die ganze Lebensspanne zur Verfügung stehen.

Autonomie und Selbstständigkeit bedeuten, dass jeder Mensch mit einer Behinderung einen persönlichen und eigenen Lebensentwurf verwirklichen kann. Die Hilfeformen sind entsprechend so zu gestalten, dass Wahlmöglichkeiten bestehen. Besondere Erwartungen richten sich deshalb auch an das Persönliche Budget, das dem Empfänger die Möglichkeit geben soll, Hilfe nach seinen Bedürfnissen zu gestalten.

Die Integration von Menschen mit Behinderung in den Alltag wird nur gelingen, wenn die Mitmenschen im sozialräumlichen Quartier bereit sind, sich aktiv einzubringen. Dies ist keine Absage an notwendige professionelle und institutionelle Hilfestrukturen, sondern eine wichtige Ergänzung für den eingeschlagenen Weg der Normalisierung. Sogenannte Hilfemixmodelle im sozialen Nahraum sind ohne privates Engagement nicht



denkbar. Dies betrifft die zivilgesellschaftliche Bereitschaft und Kompetenz der Bürger und ihr ehrenamtliches Engagement. Gelungene Hilfemixmodelle dürfen aber nicht dazu führen, dass die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die Besonderheiten der Lebenslage von Menschen mit geistiger Behinderung seitens des Staates und der Leistungsträger nachlässt.

7. Verlässliche Dienstleistungen brauchen tragfähige Rahmenbedingungen

Menschen mit geistiger Behinderung gesellschaftlich zu integrieren und in vielfältigen Tätigkeitsbezügen zu betreuen und zu begleiten, gehört zu den Kernkompetenzen unseres Fachverbandes, der ihm angeschlossenen Träger und der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um dieses Potenzial zugunsten von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft voll zu entfalten, brauchen wir tragfähige rechtliche und politische Rahmenbedingungen!

Die spezifische Form der Hilfe für Menschen mit Behinderung ist nach wie vor die Eingliederungshilfe. Mit ihr wird zum Ausdruck gebracht, dass Nachteilsausgleich und die Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen unverzichtbar sind. Nicht nur der Erwerb, sondern auch die Pflege und der dauerhafte Erhalt der für Teilhabe notwendigen Fähigkeiten machen es erforderlich, dass die diesbezügliche Betreuung und Förderung lebenslang erfolgt. Die hohen Kosten der Eingliederungshilfe haben bei vielen Kostenträgern dazu geführt, mit dem Blick auf die allgemeinen Veränderungen in den Lebenslagen der Normalbevölkerung (Ende des Arbeitslebens, Pensionierung, Eintritt in die Altersphase) die Gewährung

der Eingliederungshilfe ab dem Rentenalter in Frage zu stellen. Menschen mit geistiger Behinderung haben hinsichtlich ihrer weiteren Lebensgestaltung dieselben Perspektiven und Erwartungen wie die Normalbevölkerung und wie diese einen Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das SGB IX sichert ihnen Leistungen zu, um diese Teilhabe zu realisieren, die auch in der UNO-Konvention der Rechte behinderter Menschen verankert ist. Der CBP vertritt das Recht auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unabhängig vom Alter.



Die Behindertenhilfe der Caritas hat sich dazu positioniert:

„Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde 1961 die wichtigste Rechtsgrundlage für Menschen mit Behinderung, um die erforderliche Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erhalten. Obwohl sie sich bewährt und sich über die Jahre als anpassungsfähig erwiesen hat sowie fast wortgleich in das Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) übernommen wurde, wird seit einigen Jahren eine Diskussion über eine grundlegende Veränderung geführt. Häufig werden in dieser Diskussion scheinbar unüberbrückbare Argumente ausgetauscht. Einerseits sollen die Eingliederungsleistungen bei einer wachsenden Zahl von Anspruchsberechtigten durch Kostenbegrenzung langfristig gesichert werden, andererseits werden fachliche Weiterentwicklungen gefordert. So unterstützen auch die Vertreter(innen) aller politischen Parteien die Menschen mit Behinderungen darin, ihre Rechte aktiv wahrzunehmen und werben für ein barrierefreies Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Gleichzeitig erfahren Menschen mit Behinderung, dass Kommunalpolitiker(innen) und Vertreter(innen) der Leistungsträger die Kosten für die Umsetzung dieser Rechte als eine der Ursachen für die Finanzkrisen der Kommunen bezeichnen.



Der Deutsche Caritasverband (DCV) und sein Fachverband Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) halten einen Ausgleich zwischen beiden Zielen für möglich: Eine Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe soll mit dem Ziel erfolgen, die selbst bestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dennoch können durch Bürokratieabbau, personorientierte und zielgerichtete Hilfen und durchschaubare Regelungen und somit durch Effizienzsteigerung des gesamten Hilfesystems ein Teil der erwartbaren Kostensteigerungen aufgefangen werden.¹

1. Vgl. das Papier zur Weiterentwicklung der Leistungen zur selbst bestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung. Positionen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, hg. v. DCV / CBP, Freiburg 2008.



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

CBP e.V.

Postfach 420 · 79004 Freiburg

Karlstraße 40 · 79104 Freiburg

Telefon (0761)200-301 · Telefax (0761) 200-666 · E-Mail cbp@caritas.de

www.cbp.caritas.de